



DBSV - Telegramm Nr. 03 / 2021

Der Lockdown wurde seit der letzten Veröffentlichung unseres Telegramms von der Politik bis zum März verlängert. Die getroffenen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, die auch die allermeisten Aktivitäten im Sport untersagen, haben zu einem - in einigen Bereichen sogar deutlichen - Rückgang der Infektionszahlen geführt. Gleichwohl ist aber die berechtigte Sorge vor den Virusmutationen, die vor allem Belgien, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Österreich, die Slowakei und Tschechien heimsuchen, gewachsen. Wir müssen derzeit davon ausgehen, dass trotz der Impfkampagne noch eine längere Auszeit für den organisierten Sport im Amateur- und Freizeitbereich vor uns liegt. So hat sich vor wenigen Tagen - neben vielen anderen - auch Andreas Silbersack, DOSB - Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung, besorgt gezeigt, dass im Sport so gut wie nichts passiert. Die Verbände und Vereine werben auf allen Ebenen seit Wochen dafür, Möglichkeiten zum Sporttreiben zu schaffen, denn der Sport ist für viele Menschen ein elementarer Bestandteil ihres Lebens. Schließlich gibt es, wie wir im Betriebssport nur bestätigen können, bewährte Hygienekonzepte aus dem vergangenen Sommer. Daher muss es auch aus unserer Sicht im Sport eine stufenweise Öffnung geben. Andreas Silbersack, selbst Vater von drei Kindern, die wie er begeistert Handball spielen und in der Politik bestens vernetzt, fordert, dass es im März ein „Go“ für den Sport geben muss, auch weil die Bewegung fehlt und damit letztendlich hohe gesundheitliche Folgekosten für uns alle entstehen können.

DBSV - Umfrage gestartet

Zur Fragestellung „Wie sieht der Betriebssport in der Zukunft aus?“ berät der Arbeitskreis „Betriebssport 2030“ das DBSV - Präsidium und wird dafür u.a. entsprechende Handlungsempfehlungen und Ideen formulieren. Dem regelmäßig digital arbeitenden Arbeitskreis gehören Hans-Peter Dölle, Falk Golinsky, Thomas Lambach, Peter Römer, Thomas Schneider, Isolde Stark, Jan Steffen und Uwe Tronnier an.

Der Arbeitskreis hat nun als ersten Schritt eine Umfrage gestartet, die ihm einen Überblick über Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Betriebssportler*innen geben soll. Die Umfrage richtet sich dabei bewusst an einen heterogenen Empfängerkreis aus allen Bereichen und Ebenen des organisierten Betriebssports. Es ist daher auch ausdrücklich erwünscht, diese Umfrage an Interessierte weiterzugeben. Diese Umfrage bildet den Auftakt eines kontinuierlichen Prozesses der direkten Kommunikation mit allen Interessierten, die den Betriebssport voranbringen und somit fitter für die Zukunft machen wollen. Deshalb sind auch im Laufe der Zeit weitere Umfragen geplant. Die Beantwortung der Umfrage ist anonym. Sie steht für vier Wochen im Netz zur Verfügung und ist vielen Betriebssportler*innen in den letzten Tagen direkt per Mail zugegangen. Wir haben in den ersten 5 Tagen schon 235 Rückmeldungen erhalten - vielen Dank für diese große Unterstützung.

Solltet Ihr die Umfrage nicht erhalten haben und Euch beteiligen wollen, ist der Fragebogen unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.surveymonkey.de/r/57K9QJB>

Rechtsfragen

Wir setzen heute die beliebte Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Patrick R. Nessler für seinen aktuellen Beitrag. In den letzten Tagen hat der Bundesanzeiger Verlag GmbH deutschlandweit wohl zahlreiche Beitragsbescheide an Vereine und Verbände verschickt. In den Bescheiden werden Gebühren für die Führung des Vereins oder Verbandes im Transparenzregister erhoben. Viele Vorstände haben davon noch nie gehört und sind verunsichert. Allerdings sind diese Bescheide grundsätzlich rechtens. Bestimmte Vereine und Verbände können sich von der Beitragspflicht befreien lassen, allerdings nicht rückwirkend. Wie sich die entsprechende Rechtslage genau darstellt, erläutert unser Generalsekretär in dem anhängenden Artikel. Viel Spaß beim Lesen!

Aus- und Fortbildung im Sport

Wir verweisen auf das anliegend beigefügte Angebot der Führungsakademie des DOSB und bitten um Beachtung.

Übersicht über die geplanten internationalen Veranstaltungen der EFCS und der WFCS:

16.06.-20.06.2021	Athen/Griechenland	03. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	Meldetermin folgt
22.06.-26.06.2022	Arnhem/Niederlande	23. Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)	Bulletin folgt
Termin folgt	Leon/Mexiko	04. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich	24. Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni 2024	Catania/Italien	05. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

Die nachfolgende Übersicht hat sich seit der letzten Veröffentlichung erneut verändert und wird sich sicherlich noch erweitern, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie besser einzuschätzen und zu überblicken ist.

19.06.2021	Lüneburg	02. DBM 100 km Heideauf (Team)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01. DBM 100 km Heideauf (Einzel)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01. DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01. DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
21.06.2021	Neunkirchen/Saar	04. DBM Triathlon	Ausschreibung folgt
01.07.-04.7.2021	Berlin	09. DBM Bowling Trio	25. Mai 2021
05.08.-08.08.2021	Hamburg	15. DBM Bowling Doppel / Mixed	10. Juli 2021
20./21.08.2021	Berlin	22. DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt
21./22.08.2021	Einbeck / Nieders.	01. DBM Tennis	30. Mai 2021
02.-05.09.2021	Stuttgart	23. DBM Bowling Team / Einzel	Ausschreibung folgt
17.10.2021	Hamburg	07. DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt
11.12.2021	Aschaffenburg	22. DBM Hallenfußball	15.10.2021

Die DBM Hallenfußball musste wg. der Corona-Pandemie vom Februar 2021 verlegt werden. Bitte unterstützt den Ausrichter bei seinem Bemühen, die DBM nunmehr im Dezember durchzuführen. Die Vorlaufzeit dazu dürfte mit knapp 10 Monaten ausreichend für alle Planungen sein !

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de
Marco Möller (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: mmoell@web.de

Weitere dem DBSV bisher aktuell mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere:

08.05.2021 Leichtathletik	München Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	Im Englischen Garten	14. Münchner-Kindl-Lauf
08.05.2021 Volleyball	Minden Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	Otto Michelsohn Sportzentrum	Mindener Frühlingsturnier
24.09.2021 Bowling / Einzel	Berlin Terminvorankündigung - weitere Informationen folgen	4. DBSV-Bowlingnacht als Teil der „Europäischen Woche des Sports“	Kontakt: tronnie@snafu.de

U.T. 21.02.2021

Betriebssport ist Vielfalt - seit 67 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

Angebote der Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB)

Zum Start in die neue Woche informieren wir über unsere kommenden Online-Veranstaltungen.

Für Kurzentschlossene:

Webinar: Die wirkungsvolle Gestaltung Ihres Vereins-/Verbandsauftritts - Grafik-Design für Nicht-Grafiker, Entscheiderinnen und Auftraggeber, 24.02.2021, 17:00-18:30 Uhr

Im Webinar stellen wir Ihnen grundsätzliche Regeln beim Erstellen von Infomaterialien, aktuelle Grafikrends und wichtige do's und dont's in der Gestaltung Ihres Vereins-/Verbandsauftritts vor. Sie erfahren, wie Sie auch als Nicht-Grafiker einfache Optimierungsmaßnahmen durchführen und erhalten Sicherheit bei der Beauftragung externer Agenturen.

Kosten: 25,00 € Mitglieder, 40,00 € Nicht-Mitglieder

Webinar: Krisenmanagement im Verband, 04.03.2021, 16:00-17:30 Uhr

Zum Zeitpunkt des Webinars befindet sich der organisierte Sport genau ein Jahr in der „Corona-Krise“. Wie lange diese Ausnahmesituation noch andauern wird, ist nicht absehbar. Das Webinar nimmt die Corona-Pandemie zum Anlass, das Thema Krisenmanagement zu beleuchten und die Auswirkungen auf Verbände darzustellen.

Kosten: 25,00 € Mitglieder, 40,00 € Nicht-Mitglieder

Online-Seminar: IT-Grundlagen für Datenschutzbeauftragte, 15./16.03.2021, 10:30-18:00 Uhr & 09:00-16:30 Uhr

Das Online-Seminar beleuchtet die Basics der Informationsverarbeitung in der heutigen Zeit mit den Elementen Betriebssysteme, Netzwerke, Hardware und Software. Ziel ist es, die tägliche Arbeit im Datenschutz abzusichern, indem fundiertes Grundlagenwissen zur IT vermittelt wird.

Kosten: 230,00 € Mitglieder, 350,00 € Nicht-Mitglieder

Zur Buchung benötigen Sie einen **persönlichen Account** auf der Webseite der Führungs-Akademie. Wenn Sie diesen noch nicht angelegt haben, registrieren Sie sich einfach kostenfrei. Leiten Sie diese Information auch gerne an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiter. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Viele Grüße
Kathrin Radermacher

FÜHRUNGS-AKADEMIE

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Tel.: +49 221 221-27593, Fax.: +49 221 221-22014

E-Mail: radermacher@fuehrungs-akademie.de, Internet: www.fuehrungs-akademie.de

Gebühren für Transparenzregister sind rechtens

Oder: Jedoch ist eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereine möglich!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Die Bundesrepublik Deutschland führt nach § 18 Geldwäschegesetz (GwG) ein Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister). In diesem Register werden nach § 20 Abs. 1 GwG auch die in das Vereinsregister eingetragenen Vereine geführt.

Zwar sind bisher die Vereine in der Regel nicht verpflichtet sind, die in § 19 Abs. 1 (GwG) aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins selbst der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Denn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GwG gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch dem Vereinsregister abrufbar sind.

Davon unbenommen bleibt aber die Pflicht des eingetragenen Vereins zur Zahlung der Gebühren dafür, dass der Verein in dem Transparenzregister geführt wird.

Nach § 24 Abs. 1 GwG erhebt die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinigungen nach § 20 GwG, zu denen auch die Vereine und Verbände gehören, für die Eintragung Gebühren. Mit den Aufgaben der registerführenden Stelle, insbesondere mit der Führung des Transparenzregisters, und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen wurde durch § 1 der auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 GwG erlassenen Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBelV) die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen.

Zu den Gebühren erließ das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 GwG die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV). Nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zur TrGebV ist für die Führung des Transparenzregisters jährlich eine Gebühr von 2,50 €, für das Jahr 2017 allerdings nur eine halbe Gebühr, zu zahlen. Damit haben die Vereine und Verbände, sofern sie bereits in 2017 rechtlich existent gewesen sind, für den Zeitraum 2017 bis 2019 eine Gebühr in Höhe von insgesamt 6,25 € zu entrichten.

Mit Wirkung zum 08.01.2020 trat eine neue TrGebV in Kraft. Danach beträgt die Gebühr ab dem Jahr 2020 schon 4,80 € (Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses).

Allerdings wurde zusätzlich für Vereine und Verbände in § 4 TrGebV eine Befreiungsmöglichkeit für die Gebührenjahre geschaffen, für die ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 AO nachgewiesen und der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Die Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke ist mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Dafür müsste die Vorlage des aktuell gültigen Freistellungsbescheides oder der entsprechenden Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid genügen.

Wird der Antrag im Laufe eines begonnenen Gebührenjahres gestellt, gilt die Befreiung für das gesamte Gebührenjahr. Allerdings ist eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich.

Der Antrag kann derzeit bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH per E-Mail (Gebuehrenbefreiung@Transparenzregister.de) gestellt werden. Bei der Antragstellung muss der Antragsteller den Namen des Vereins oder Verbandes, für den eine Gebührenbefreiung begehrt wird, eindeutig bezeichnen. Dies geschieht am besten unter Angabe des vollständigen und tatsächlich in das Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamen unter Angabe des Sitzes.

Auf Anforderung der Bundesanzeiger Verlag GmbH muss der Antragsteller seine Identität sowie seine Berechtigung, für den Verein oder Verband handeln zu dürfen, anhand geeigneter Nachweise belegen. Da ein Verein oder Verband nach § 26 BGB durch seinen Vorstand vertreten wird, kann bei in das Vereinsregister eingetragenen Vereinen der Vorstand seine Vertretungsberechtigung durch Vorlage des Vereinsregisterauszuges belegen. Für den Nachweis der Identität der für den Verein handelnden Person gilt § 3 der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 TrGebV), weshalb als Identitätsnachweis in der Regel eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, erforderlich ist, aber auch genügt.

Fazit:

Die in das Vereinsregister eingetragenen Vereine und Verbände sind verpflichtet, für ihre Eintragung in das Transparenzregister jährlich eine Gebühr zu zahlen, können aber seit dem Jahr 2020 jährlich die Befreiung von den Gebühren beantragen, wenn sie wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind.

Stand: 11.02.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*